

Stadt Springe · Auf dem Burghof 1 · 31832 Springe

Piratenpartei RV Hannover  
Uwe Kopec  
Linderter Str. 42  
30974 Wennigsen

**per Mail:** [vorstand@piratenhannover.de](mailto:vorstand@piratenhannover.de)

**Bereich** **Ordnung und Verkehr**

Kontakt Herr Schulz  
Standort Auf dem Burghof 1, Zi. 43  
E-Mail [levin.schulz@springe.de](mailto:levin.schulz@springe.de)  
Telefon 05041 / 73-245  
Fax 05041 / 73-9245  
Internet [www.springe.de](http://www.springe.de)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

/03.04.2024

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom

/

04. April 2024

## **Erlaubnis für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Springe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 03.04.2024 wird Ihnen hiermit gem. § 3 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Springe vom 27.09.2001 **widerruflich** die Erlaubnis erteilt, anlässlich der Europawahl 2024 Plakate im Stadtgebiet der Stadt Springe aufzu-hängen.

**Zeitraum:** **09.04.2024 bis 09.06.2024**

**Größe:** **DIN A 1**

**Standort:** **Stadtgebiet Springe**

**Ausgenommen von dieser Erlaubnis ist die Straße Am Markt, 31832 Springe.**

**Es ist darauf zu achten, dass es zu keiner Behinderung des Verkehrs kommt. An Verkehrszeichen dürfen keine Plakate angebracht werden. Zum Befestigen dürfen nur Kabelbinder verwendet werden (kein Draht oder Klebeband).**

Als Erlaubnisnehmer haben Sie der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die Ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Sie haften der Stadt gegenüber für alle Ansprüche –insbesondere auch von Dritten-, die sich aus der Sondernutzung ergeben.

Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.



**Postanschrift**  
Auf dem Burghof 1  
31832 Springe

**IBAN Sparkasse Hannover**  
DE13 2505 0180 3001 0000 29  
BIC: SPKHDE2HXXX

**IBAN Volksbank eG**  
DE57 2519 3331 0810 1604 00  
BIC: GENODEF1PAT

**Gläubiger-Identnr.**  
DE57SPR00000087892  
USt-IdNr. DE116401958

Es ist darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten.

**Gebühren:** Diese Sondernutzungserlaubnis ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Polizeikommissariat Springe z.K.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag



(Schulz)

## Richtlinien Plakatierung

1. Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichensträgern angebracht werden. Wenn ein Verkehrszeichen an einer Laterne angebracht ist, ist diese gleichzeitig auch Verkehrszeichensträger. Hier ist eine Plakatierung nur zulässig, wenn das Plakat deutlich vom Verkehrszeichen getrennt ist, also mindesten 1 Meter über diesem befestigt wird und gegen herunterrutschen gesichert wird.
2. Außerhalb von geschlossenen Ortschaften ist für die Genehmigung von Plakatierung der jeweilige Straßenbaulastträger zuständig. Bei Kreisstraßen ist das die Region Hannover, bei Landes- und Bundesstraßen das Land Niedersachsen.  
Für Hängeplakate (DIN A1/ A0) wird außerorts generell keine Genehmigung erteilt.
3. Generell unzulässig ist die Plakatierung in der Straße Am Markt im ST Springe.
4. Es ist darauf zu achten, dass es zu keiner Behinderung des Verkehrs durch die Plakatierung kommt. Dies gilt sowohl für den Straßenverkehr als auch für Radfahrende und zu Fuß Gehende.  
Plakate dürfen nicht sichtbehindert aufgehängt werden.
5. Plakatierung an Straßenbäumen ist generell unzulässig.
6. Im Zugangsbereich von Wahllokalen dürfen am Wahlsonntag keine Wahlplakate sichtbar sein. Solche Wahlplakate sind spätestens am Tag vor der Wahl zu entfernen. In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Wahlvorstand am Wahltag, ob ein Plakat zu entfernen ist.

Im Auftrag des Bürgermeisters



(Schulz)